

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Diese Dienstvereinbarung ist mit allen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, dem Kirchenkreis und der Mitarbeitervertretung abgeschlossen worden.

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax:: (05 11) 12 41--769
Internet:: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Herr Michaelis
Durchwahl: (05 11) 12 41-311
E-Mail: Peter.Michaelis@evlka.de
Datum: 26. Juni 2003
Aktenzeichen: GenA 303 III 21 R 230-3

Rundverfügung G14/2003

Abschluss von befristeten Dienstverträgen für kurzfristige Vertretungen und Aushilfen

Unsere Rundverfügung G11/2003 vom 29. April 2003

Um den Abschluss von schriftlichen Dienstverträgen für kurzfristige Vertretungen und Aushilfen zu erleichtern, ist das Muster für eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung für ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren beigefügt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung G11/2003 vom 29. April 2003 hatten wir ein Muster (Anlage 3) für eine mit der Mitarbeitervertretung abzuschließende Dienstvereinbarung für ein vereinfachtes Verfahren zur Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei der Einstellung und Eingruppierung von kurzfristig beschäftigten Vertretungen und Aushilfen übersandt.

Nach Beratungen mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen haben wir dieses Muster überarbeitet.

Dieses Muster ist als Anlage beigefügt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die zur Anstellung von kurzfristigen Vertretungen und Aushilfen bevollmächtigten Personen nicht allein dadurch gemäß § 4 Abs. 3 Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG – zur Dienststellenleitung gehören. Um zur Dienststellenleitung zu gehören, müssen die bevollmächtigten Personen Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung treffen. Entscheidungen von maßgeblicher Bedeutung sind insbesondere solche, die zur Einstellung **und** Kündigung von Mitarbeitern führen, die nicht im Sinne des § 8 Sozialgesetzbuch IV geringfügig beschäftigt sind. Bei den Vertretungen und Aushilfen handelt es sich in der Regel um kurzfristig geringfügig beschäftigte Mitarbeiter. Außerdem erfüllt die Bevollmächtigung allein zur Anstellung (ohne Berechtigung zur Kündigung), ebenfalls nicht die Voraussetzung des § 4 Abs. 3 Nr. 3 MVG.

Wir weisen aber ausdrücklich auf § 27 Abs. 3 MVG hin. Danach darf es nicht sein, dass eine bevollmächtigte Person, die MAV-Mitglied ist, an der Beratung und Beschlussfassung von Personalangelegenheiten teilnimmt, wenn es um Mitarbeiter geht, die sie als kurzfristige Vertretung oder Aushilfe eingestellt hat. Das Mitwirkungsverbot ist unbedingt zu beachten.

Wir gehen davon aus, dass der bevollmächtigten Person teilweise vorbereitete Dienstverträge zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollte auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Grund für die befristete Anstellung **immer** in § 1 Nr. 4 des Dienstvertrages eingetragen wird, damit das Dienstverhältnis wirksam befristet ist.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Unterlage und den Hinweisen die praktische Arbeit erleichtern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Anlage

Anlage zur Rundverfügung G14/2003

Muster: Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung zur Durchführung der Beteiligung

Dienstvereinbarung

zwischen
dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises < > /
dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde < >
als Dienststellenleitung
und
der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises < >

zur Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens bei der Einstellung und Eingruppierung von
kurzfristig beschäftigten Vertretungs- und Aushilfskräften
im Kirchenkreis < > / in der Kirchengemeinde < >

A. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Einstellung und Eingruppierung von Vertretungs- und Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu vier Wochen.

B. Zustimmungsverfahren

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass für die Einstellung der unter Buchstabe A genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemäß § 39 Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG – in Verbindung mit § 42 Nr. 1. MVG notwendige Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt gilt.

(2) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung unverzüglich über die Einstellung durch die Vorlage einer Kopie des schriftlichen Dienstvertrages, aus der auch die vorgenommene Eingruppierung zu ersehen ist.

(3) Die Dienststellenleitung nimmt die Eingruppierung als vorläufige Regelung gemäß § 39 Abs. 5 MVG vor.

(4) Wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen 14 Tagen die Einleitung eines ordentlichen Mitbestimmungsverfahrens verlangt, gilt die Zustimmung zur Eingruppierung (§ 42 Nr. 3 MVG) als erteilt.

C. In-Kraft-Treten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom < > in Kraft.

D. Kündigungsvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

< >, den < >

Kirchenkreisvorstand/Kirchenvorstand

Mitarbeitervertretung